

Anlage 1

Verfahrensgrundsätze für die Bildung und Arbeit des Beirats „Global Nachhaltige Kommune Münster“ (GNK-Beirat)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Grundsatz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Pflichten
- § 5 Rechte
- § 6 Vorsitz und Geschäftsführung
- § 7 Geschäftsgang
- § 8 Nichtöffentlichkeit
- § 9 Inkrafttreten



Präambel

Die Arbeit des Beirates „Global Nachhaltige Kommune Münster“ führt den, mit dem Projekt „Global Nachhaltige Kommune in NRW“ gestarteten Nachhaltigkeitsprozess in Münster fort. Dieser orientiert sich an den Globalen Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen.

Anliegen des Beirates ist es, für heutige und kommende Generationen ein gutes, sozial- und umweltverträgliches Leben *aller* Menschen in der Stadt Münster ebenso wie in anderen Teilen der Welt zu ermöglichen und lokal wie global verantwortliches Handeln aller Bevölkerungskreise zu stärken und sich so für ein enkeltaugliches Münster einzusetzen

Der Beirat versteht sich als Beteiligungs- und Beratungsgremium, das eine Scharnier- und Multiplikationsfunktion zwischen Stadt- und Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft sowie Politik und Verwaltung wahrnimmt. Seine Mitglieder verstehen sich als Promotorinnen und Promotoren, die aktiv dazu beitragen wollen, dass sich Münster als Vorreiterin und Vorbild einer lokal und global nachhaltigen Kommune weiterentwickelt.

Ziel des Beirates ist es, den Umsetzungsprozess zur Nachhaltigkeitsstrategie, die kontinuierliche Kontrolle des Umsetzungsfortschrittes sowie die zukünftig erforderliche Evaluation und Fortschreibung durch ein gesellschaftlich breit aufgestelltes Gremium inhaltlich zu begleiten, integrative Vorschläge zur Weiterentwicklung zu erarbeiten und diese als Umsetzungsempfehlungen der Verwaltung und der Politik vorzulegen.

Als Richtschnur dienen die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Münster, in ihrer jeweils gültigen Fassung und die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG) als Quasi-Menschenrechte. Der Beirat orientiert sich am Leitbild einer starken Nachhaltigkeit, das die Belastungsgrenzen des Planeten Erde (planetary boundaries) als Richtschnur menschlichen Handelns in den Vordergrund stellt. Diese natürlichen Grenzen bilden den Rahmen für eine integrierte Betrachtung sozialer, ökonomischer, ökologischer und kultureller Nachhaltigkeitsdimensionen.

Die konkrete Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien erfolgt des Weiteren unter den Bedingungen Suffizienz (bestmögliche Reduzierung des Ressourcenverbrauchs), Effizienz (Verbesserung der Ressourcennutzung und -produktivität) sowie Konsistenz (bestmögliche Sozial- und Naturverträglichkeit).

§ 1 Grundsatz

Es gilt die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Münster, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweils geltenden Fassung soweit nicht in diesen Verfahrensgrundsätzen etwas Anderes geregelt ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat „Global Nachhaltige Kommune Münster“ unterstützt den Nachhaltigkeitsprozess der Stadt Münster und die Umsetzung und Weiterentwicklung der Münsteraner Nachhaltigkeitsstrategie. Hierzu berät er die Verwaltung, den Rat der Stadt Münster, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.
- (2) Der Beirat ist ein Spezifikum des im Rahmen des Modellprojekts „Global Nachhaltige Kommune in NRW“ entwickelten Nachhaltigkeitsmanagementmodells für die partizipative Entwicklung von integrierten Nachhaltigkeitsstrategien. Er fußt auf dem Grundsatz der kooperativen Planung, d. h. der Beirat fungiert als Arbeitsgremium und Format zur Beteiligung von Stakeholdern in den Prozess zur Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Münsteraner Nachhaltigkeitsstrategie.
- (3) Der Beirat soll u.a.
 - die Unterstützung der Beschlüsse der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung („Agenda 21“ von 1992 sowie „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“ - Sustainable Development Goals aus 2015) im Stadtgebiet begleiten und durch eigene Vorschläge an die Organe der Stadt und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt- und Zivilgesellschaft herantragen;
 - die Umsetzung der Münsteraner Nachhaltigkeitsstrategie mit ihrem Ziel- und Maßnahmenprogramm in der jeweils aktuellen Fassung vorantreiben und dabei die Bausteine des Nachhaltigkeitsmanagements beraten und begleiten, die zur breiten Anwendung der Ziele und Maßnahmen, zur Kontrolle des Umsetzungsfortschritts sowie zur Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie dienen (wie z. B. Nachhaltigkeitseinschätzung von Beschlussvorlagen, Instrumente zum Monitoring und zur Evaluation);
 - den Arbeitsprozess auf Projektebene unterstützen, indem der Beirat an der Konkretisierung von Projektvorhaben mitwirkt sowie neue Themen und Handlungsansätze aufgreift und für die Umsetzung vorbereitet;
 - den Dialog- und Partizipationsprozess unterstützen, indem der Beirat eine Scharnier- und Multiplikatorenfunktion zwischen mit Stadt- und Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung wahrnimmt und dazu beiträgt, den Kreis der aktiv handelnden Akteure kontinuierlich auszubauen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Beirat setzt sich aus verschiedenen institutionellen Akteuren der Stadtgesellschaft zusammen, die aufgrund ihres Mandats, ihrer Funktion und / oder aufgrund ihrer fachlichen Expertise mit ihren jeweiligen Schwerpunkten gesamtgesellschaftliche Interessen vertreten.

- (2) Die Zusammensetzung orientiert sich an den Themen der Münsteraner Nachhaltigkeitsstrategie und den globalen Nachhaltigkeitszielen.

Jeweils zehn Akteure vertreten die nachfolgenden unterschiedlichen Themenbereiche der nachhaltigen Entwicklung:

- Gesellschaftliche Teilhabe, Soziales, Gender, Diversity, Integration, Inklusion, Gesundheit;
- Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Landwirtschaft, nachhaltige Lebensstile;
- Bildung, Kultur, Eine Welt, nachhaltige Finanzen, Sport;
- Wirtschaft, Wissenschaft, Gute Arbeit, Wohnen, Quartiere.

Hinzukommen:

- aus der Politik: je eine Vertretung jeder Ratsfraktion und jeder Ratsgruppe und
 - aus der Verwaltung: alle Mitglieder des dezernatsübergreifenden Kernteams „Global Nachhaltige Kommune Münster“ und der für den Nachhaltigkeitsprozess zuständige Beigeordnete der Stadt Münster.
- (3) Der Rat der Stadt Münster entscheidet über die vertretenen Mitgliedsorganisationen. Diese teilen ihrerseits der Stadt Münster mit, wen Sie als ihre Vertretung und ihre Stellvertretung in den Beirat entsenden.
- (4) Jede Mitgliedorganisation ist gehalten, bei der Benennung ihrer Vertretung und ihrer Stellvertretung eine paritätische Benennung zu realisieren.
- (5) Jede Ratsfraktion und jede Ratsgruppe entsendet ihre jeweilige Vertretung und benennt die jeweilige Stellvertretung - ebenfalls unter Berücksichtigung des Paritätsprinzips.
- (6) Der Beirat wird für eine Wahlperiode analog zur Kommunalwahl besetzt.

§ 4 Pflichten

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, dem in der Präambel dargestellten Zweck zu dienen und in ihren Entsendeorganisationen für eigene Beiträge für Münsters nachhaltige Entwicklung zu werben.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates haben im Vertretungsfall die Stellvertretung entsprechend zu informieren und mit den benötigten Sitzungsunterlagen auszustatten.

§ 5 Rechte

- (1) Der Beirat berät und beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Stellvertretung vertreten ist.
- (3) Die Rechte, Aufgaben und Pflichten des Beirates können durch Ratsbeschluss erweitert werden.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Teilnahme an den Sitzungen begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 6 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der jeweils für den Nachhaltigkeitsprozess zuständige Beigeordnete führt den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates „Global Nachhaltige Kommune Münster“ und bringt dessen Beschlüsse in die Verwaltung ein. Im Fall der Verhinderung wird die Sitzung durch die Leitung des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit oder einer von ihm benannten Vertretung übernommen.
- (2) Die Aufgabe der Geschäftsführung des Beirates wird vom Nachhaltigkeitsmanagement im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit wahrgenommen. Für die Moderation oder Protokollerstellung kann externe Begleitung hinzugezogen werden.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) Der / die Vorsitzende lädt in der Regel zwei bis dreimal im Jahr schriftlich per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen zu den Sitzungen ein. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Der Beirat kann über diese Verfahrensgrundsätze hinaus weitergehende Regelungen zur Arbeitsweise, z. B. zu Stimmberechtigungen, Verfahren der Entscheidungsfindung etc. treffen.
- (3) Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Ergebnisprotokoll und ggf. ergänzenden Unterlagen festgehalten und an die Mitglieder per E-Mail versandt.
- (4) Der / die Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Sachverständige und Sachkundige einladen, um diese anzuhören.
- (5) Mitarbeitende der Verwaltung, die die inhaltliche Arbeit des Beirates unterstützen, können in Absprache mit dem Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verfahrensgrundsätze treten mit dem Ratsbeschluss vom 29. September 2021 in Kraft.